denen sie durch ihre Tätigkeit im Ausschuß Kenntnis erlangt haben, nicht preiszugeben, falls die Kommission den Ausschuß darauf hingewiesen hat, daß die erbetene Stellungnahme Fragen vertraulichen Charakters berührt.

In diesem Fall nehmen an den Sitzungen nur die Mitglieder des Ausschusses und die Stellvertreter sowie die Vertreter der Dienststellen der Kommission teil.

Artikel 10

Dieser Beschluß kann von der Kommission auf Grund der gewonnenen Erfahrungen abgeändert werden.

Brüssel, den 20. Juli 1964

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 20. Juli 1964

über die Einsetzung einer Fachgruppe „Reis" des Beratenden Ausschusses für Getreide

(64/436/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Landwirtschaftskonferenz der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in Stresa vom 3. bis 12. Juli 1958 hat in Punkt V ihrer Schlußresolution mit Genugtuung „die von der Kommission geäußerte Absicht zur Kenntnis genommen, mit . . . den berufsständischen Organisationen, insbesondere zur Durchführung der in dieser Entschließung vorgesehenen Aufgaben, eine enge und dauerhafte Zusammenarbeit aufrechtzuerhalten".

In seiner Stellungnahme vom 6. Mai 1960 hat der Wirtschafts- und Sozialausschuß die Kommission ersucht, „die interessierten Berufsverbände der Produzenten, des Handels und der Arbeitnehmer sowie die Verbraucher auf der Ebene der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in einem Beratenden Ausschuß an den Arbeiten dieser Ämter und Fonds zu beteiligen".

Für die Kommission ist es wichtig, die Ansichten der Wirtschaftskreise und der Verbraucher über die durch die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Reis geschaffenen Probleme kennenzulernen.

Allen unmittelbar durch die Einführung dieser gemeinsamen Marktorganisation betroffenen Wirtschaftskreisen sowie den Verbrauchern muß die Möglichkeit gegeben werden, bei der Ausarbeitung der von der Kommission angeforderten Stellungnahmen mitzuwirken.

Die Mitwirkung der berufsständischen Organisationen und der Verbraucherverbände an der Ausarbeitung der von der Kommission erbetenen Stellungnahmen kann in geeigneter Weise in einer Fachgruppe des Beratenden Ausschusses für Getreide ermöglicht werden.

Die Berufsverbände der Landwirtschaft sowie die Verbraucherverbände der Mitgliedstaaten sind auf Gemeinschaftsebene organisiert —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS GEFASST :

Artikel 1

(1) Es wird eine Fachgruppe „Reis" des Beratenden Ausschusses für Getreide geschaffen, nachstehend „Fachgruppe Reis" genannt.

(2) In der Fachgruppe Reis sind die landwirtschaftlichen Erzeuger, die landwirtschaftlichen Genossenschaften, die Ernährungsindustrie, der Agrar- und Nahrungsmittelhandel, die Arbeitnehmer der Land- und Ernährungswirtschaft sowie die Verbraucher vertreten.

Artikel 2

Die Fachgruppe Reis kann von der Kommission zu allen Problemen gehört werden, welche mit der Durchführung der Verordnung Nr. 16/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Reis und insbesondere mit den Maßnahmen zusammenhängen, die die Kommission im Rahmen dieser Verordnung zu treffen hat.

Der Vorsitzende der Fachgruppe Reis kann, insbesondere auf Antrag einer der im Ausschuß vertretenen Wirtschaftsgruppen, der Kommission empfehlen, den Ausschuß zu einer in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Frage zu hören, falls er nicht zur Stellungnahme aufgefordert worden ist.

Artikel 3

(1) Die Fachgruppe Reis besteht aus siebzehn Mitgliedern.

(2) Die Sitze verteilen sich wie folgt :

— sechs auf die Reiserzeuger,

— zwei auf die Reisgenossenschaften,

— zwei auf die Reisindustrie,

— einer auf die Reis und Bruchreis verwertende Industrie,

— zwei auf den Reishandel,

— zwei auf die Arbeitnehmer, davon :
einer auf die Arbeitnehmer der Landwirtschaft,
einer auf die Arbeitnehmer der Ernährungswirtschaft,

— zwei auf die Verbraucher.

Artikel 4

(1) Die Mitglieder der Fachgruppe Reis werden von der Kommission auf Vorschlag derjenigen auf Gemeinschaftsebene zusammengeschlossenen Berufs- oder Verbraucherverbände ernannt, welche am repräsentativsten für die mit der gemeinsamen Marktorganisation für Reis zusammenhängenden Wirtschaftszweige sind. Für jeden zu besetzenden Sitz schlagen diese Organisationen zwei Kandidaten verschiedener Staatsangehörigkeit vor.

(2) Die Mitglieder der Fachgruppe Reis und die Stellvertreter werden während des erstes Jahres des Bestehens der Fachgruppe Reis auf je ein Jahr und danach auf je drei Jahre ernannt. Wiederernennung ist zulässig. Die Tätigkeit ist unentgeltlich.

(3) Die Liste der Mitglieder und der Stellvertreter wird von der Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Artikel 5

Auf Antrag einer der vertretenen Wirtschaftsgruppen kann der Vorsitzende der Fachgruppe Reis einen Vertreter des Dachverbandes, dem diese Wirtschaftsgruppe untersteht, zu den Sitzungen einladen. Er kann ferner jede Person, die für eine auf der Tagesordnung stehende Frage besonders zuständig ist, als Sachverständigen zur Teilnahme auffordern.

Die Sachverständigen nehmen an den Beratungen nur solange teil, wie die Frage behandelt wird, zu deren Besprechung sie herangezogen wurden.

Artikel 6

Die Vertreter der zuständigen Dienststellen der Kommission sind berechtigt, an den Sitzungen der Fachgruppe Reis teilzunehmen.

Artikel 7

(1) Den Vorsitz in der Fachgruppe Reis führt der Vorsitzende des Beratenden Ausschusses für Getreide.

Die Fachgruppe Reis wählt zum erstenmal auf ein Jahr und danach für eine Dauer von drei Jahren zwei stellvertretende Vorsitzende. Die stellvertretenden Vorsitzenden werden mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.

(2) Die Fachgruppe Reis tritt nach Einberufung durch die Kommission an deren Sitz zusammen.

Das Sekretariat des Ausschusses wird von den Dienststellen der Kommission (Generaldirektion Landwirtschaft) wahrgenommen.

Artikel 8

Gegenstand der Beratungen der Fachgruppe Reis sind diejenigen Fragen, zu denen die Kommission eine Stellungnahme angefordert hat. Eine Abstimmung hierüber findet nicht statt.

Die Auffassungen der einzelnen in der Fachgruppe Reis vertretenen Wirtschaftsgruppen werden in einem Sitzungsbericht niedergelegt, der der Kommission vorgelegt wird.

Falls eine einstimmige Stellungnahme in der Fachgruppe Reis zustande kommt, zieht diese gemeinsame Schlußfolgerungen, die dem Sitzungsbericht beigefügt werden.

Die Ergebnisse der Beratungen der Fachgruppe Reis werden von der Kommission dem Rat oder dem Verwaltungsausschuß auf deren Antrag hin mitgeteilt.

Artikel 9

Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 214 des Vertrages sind die Mitglieder der Fachgruppe Reis und die Stellvertreter verpflichtet, Auskünfte,

von denen sie durch ihre Tätigkeit in der Fachgruppe Reis Kenntnis erlangt haben, nicht preiszugeben, falls die Kommission die Fachgruppe Reis darauf hingewiesen hat, daß die erbetene Stellungnahme Fragen vertraulichen Charakters berührt.

In diesem Fall nehmen an den Sitzungen nur die Mitglieder der Fachgruppe Reis und die Stellvertreter sowie die Vertreter der Dienstellen der Kommission teil.

Artikel 10

Dieser Beschluß kann von der Kommission auf Grund der gewonnenen Erfahrungen abgeändert werden.

Brüssel, den 20. Juli 1964

Für die Kommission
Der Präsident
Walter HALLSTEIN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Juli 1964,

mit der dem Königreich Belgien, dem Großherzogtum Luxemburg, der Französischen Republik und der Italienischen Republik die Genehmigung erteilt wird, bei der Einfuhr bestimmter Milch enthaltender Futtermittelarten einen Ausgleichsbetrag zu erheben

(64/437/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 19 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide (1),

gestützt auf die Verordnung Nr. 23/63/EWG (2) über von der Verordnung Nr. 55 des Rates (3), insbesondere von Artikel 1 Absatz (3), abweichende Maßnahmen betreffend die für einige Futtermittelarten geltenden Abschöpfungsbeträge,

gestützt auf die Verordnung Nr. 72/63/EWG (4) zur Durchführung des Artikels 1 der Verordnung Nr. 23/63/EWG des Rates vom 21. März 1963 über die Anwendung des Ausgleichsbetrags für Milch enthaltende Futtermittel und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf Grund der Verordnung Nr. 23/63/EWG kann die Kommission die Erhebung eines Ausgleichsbetrags auf die Einfuhr der in Artikel 12 Absatz (1) der Verordnung Nr. 55 genannten Erzeugnisse genehmigen, soweit sie mehr als 5 v. H. Milch enthalten und wenn der nach dem gleichen Artikel in Aussicht genommene Zusatzbetrag den Unterschied zwischen den Preisen für die in dem verarbeiteten Erzeugnis zu mehr als 5 v. H. enthaltene Milch in dem einführenden Mitgliedstaat einerseits und bei der Einfuhr aus dem ausführenden Mitgliedstaat bzw. aus dritten Ländern andererseits nicht ausgleicht und wenn, wegen der Unzulänglichkeit dieses Schutzes, die Wettbewerbslage für das betreffende verarbeitete Erzeugnis im einführenden Mitgliedstaat beeinträchtigt wird.

Auf Grund der Anträge der französischen Regierung und der deutschen Regierung vom 3. Mai 1963 bzw. 21. Mai 1963 sowie auf Grund der schriftlichen Anträge der belgischen und der luxemburgischen Regierung, welche der Kommission am 30. Oktober bzw. am 11. Dezember 1963 zugegangen sind, hat die Kommission diesen Regierungen auf Grund ihrer Entscheidungen vom 30. August 1963 betreffend die Französische Republik und die Bundesrepublik Deutschland sowie vom 9. Januar 1964 betreffend das Königreich Belgien und das Großherzogtum Luxemburg die Genehmigung erteilt, bei der Einfuhr bestimmter Milch enthaltender Futtermittelarten einen Ausgleichsbetrag zu erheben. Diese Entscheidungen wurden letztmalig durch die Entscheidungen vom 6. Mai 1964 ersetzt.

Auf Grund von Artikel 3 Absatz (2) der Verordnung Nr. 72/63/EWG verfolgt die Kommission die Marktentwicklung und setzt unverzüglich neue Preise fest, falls erhebliche Preisänderungen auftreten.

Seit der letzten von der Kommission am 6. Mai 1964 vorgenommenen Bestimmung der Preise haben diese beträchtliche Änderungen erfahren. Die Voraussetzungen für die Anwendung eines Ausgleichsbetrags bei der Einfuhr des betreffenden Erzeugnisses sind im Königreich Belgien, im Großherzogtum Luxemburg und in der Französischen Republik weiterhin gegeben. In der Bundesrepublik Deutschland hingegen genügt der in Artikel 12 Absatz (2) der Verordnung Nr. 55 vorgesehene Zusatzbetrag, um den Unterschied zwischen den Prei-

(1) AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 933/62.
(2) AB Nr. 49 vom 27. 3. 1963, S. 986/63.
(3) AB Nr. 54 vom 2. 7. 1962, S. 1583/62.
(4) AB Nr. 111 vom 22. 7. 1963, S. 1994/63.